Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4805
30.07.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Bärwolff (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Einsatz von Drohnen bzw. unbemannten Luftfahrzeugsystemen im Freistaat Thüringen

Die **Kleine Anfrage 2382** vom 12. Juni 2012 hat folgenden Wortlaut:

Laut einem Bericht der Wochenzeitung "Der Freitag" vom 13. Juni 2012 "setzt Thüringen Kleinhubschrauber bereits zur 'gezielten Personensuche' ein".

Ich frage die Landesregierung:

1. Über wie viele Drohnen bzw. unbemannte Luftfahrzeugsysteme welchen Typs verfügt der Freistaat Thüringen und welchen Behörden und Einrichtungen sind diese zugeordnet?

2. Mit welchen Kameras, Sensoren (Infrarot, Wärmebild, Gesichtserkennung, WiFi-Sniffer) sowie weiteren Datenerfassungssystemen sind diese jeweils ausgerüstet?

3. Zu welchem Zweck wurden diese jeweils angeschafft (Bitte um Einzelaufstellung)?

4. Mit welchem Zweck und konkretem Ziel wurden diese seit ihrer Anschaffung jeweils eingesetzt (Bitte um Einzelaufstellung)?

5. Wurden durch Thüringer Behörden Drohnen bzw. unbemannte Luftfahrzeugsysteme, die nicht im Eigentum des Freistaats Thüringen stehen, eingesetzt?

6. Mit welchen Kameras, Sensoren (Infrarot, Wärmebild, Gesichtserkennung, WiFi-Sniffer) sowie weiteren Datenerfassungssystemen sind diese jeweils ausgerüstet?

7. Mit welchem Zweck und konkretem Ziel wurden diese jeweils eingesetzt (Bitte um Einzelaufstellung)?

8. Welche Bundesbehörden haben nach Kenntnis der Landesregierung in Thüringen mit welchem Zweck und konkretem Ziel bisher Drohnen bzw. unbemannte Luftfahrzeugsysteme eingesetzt (Bitte um Einzelaufstellung)?

9. Nach welchen Rechtsvorschriften und konkreten Rechtsnormen richtet sich jeweils der Einsatz der Drohnen bzw. unbemannten Luftfahrzeugsysteme aufgeschlüsselt je nach Einsatzzweck?

10. Kam es vor dem Einsatz der Drohnen bzw. unbemannter Luftfahrzeugsysteme generell bzw. einsatzbezogen zu einer Prüfung durch den Datenschutzbeauftragten? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Druck: Thüringer Landtag, 8. August 2012

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Juli 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Der Freistaat Thüringen verfügt über keine eigenen Drohnen bzw. unbemannte Luftfahrzeugsysteme.

In der Feuerwehr-Facheinheit "Rettungshunde/Ortungstechnik" (RHOT) der Freiwilligen Feuerwehr Marlishausen (Gemeinde Wipfratal, Ilm-Kreis) ist ein derartiges Flugsystem, Typ "AscTec Falcon 12", zur Erfüllung von Aufgaben der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes stationiert.

Zu 2.:
Das Flugsystem "AscTec Falcon 12" kann entweder mit einer Digitalkamera "Canon PowerShot G 10" oder einer Infrarotkamera "FLIR Photon 320" ausgestattet werden. Zur direkten Visualisierung der aufgenommenen Bilder gehört darüber hinaus eine Videobrille. Weitere Sensoren im Sinne der Fragestellung sind nicht vorhanden.

Zu 3.:
Das Gerät wurde zur Erkundung schwer oder nicht zugänglicher Bereiche, z.B. nach Gebäudeeinstürzen oder bei Katastrophenlagen angeschafft.
Das Flugsystem kommt zum Einsatz, wo erhebliche Gefahren für die Einsatzkräfte bestehen oder große, unwegsame Einsatzstellen oder Gebiete schnell abgesucht werden müssen.

Zu 4.:
Das Flugsystem "AscTec Falcon 12" wurde seit seiner Anschaffung zur Erkundung von gefährlichen Bereichen und zur Suche bzw. Rettung von vermissten und verschütteten Personen eingesetzt.

Auflistung der Einsätze

Einsatzort	Einsatzgrund	Aufgabe
Gotha	Gebäudeeinsturz	Lageerkundung und Personensuche
Bad Tennstedt	Gebäudebrand	Übersichtsaufnahmen Brandobjekt
Kaulsdorf	Gebäudebrand	Übersichtsaufnahmen Brandobjekt
Apolda	Gebäudebrand	Übersichtsaufnahmen Brandobjekt
Zella-Mehlis	Vermisstes Kind	Personensuche und Übersichtsaufnahmen vom Auffindeort im Waldgebiet

Zur Vorbereitung auf die Einsätze erfolgen Ausbildungs- und Trainingsflüge über unbewohntem Gebiet (Wiesen und Wälder außerhalb geschlossener Ortschaften) oder auf Grundstücken mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers sowie auf dem Ausbildungsgelände des Rettungswesens in Arnstadt.

Zu 5.:
Über die in der Antwort zu Frage 4 genannten Einsätze hinaus liegen der Landesregierung hierzu keine Informationen vor.

Zu 6.:
Es wird auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.

Zu 7.:
Es wird auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.

Zu 8.:
Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Zu 9.:
Der Einsatz des Flugsystems richtet sich nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung vom 8. Mai 2012 und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere der Luftverkehrsordnung (LuftVO).

Für das Flugsystem "AscTec Falcon 12" der Feuerwehr-Facheinheit Rettungshunde/Ortungstechnik besteht eine Allgemeine Betriebserlaubnis des Thüringer Landesverwaltungsamtes - Referat 520 Straßen- und Luftverkehr - vom 9. Februar 2009 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 13. Februar 2009.

Zu 10.:
Die in der Antwort zur Frage 9 genannte Allgemeine Betriebserlaubnis wird nach § 16 Abs. 4 LuftVO nur dann erteilt, wenn die beabsichtigten Nutzungen des Flugsystems nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können und die Vorschriften des Datenschutzes nicht verletzen. Insoweit ist eine datenschutzrechtliche Prüfung eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis. Konkret wurde im Abschnitt II, Pkt. 4, Satz 2 der Betriebserlaubnis bestimmt, dass "mit der Flugdrohne nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter (Nachbarschaftsspionage) eingedrungen werden darf".

Darüber hinaus wurde der Datenschutzbeauftragte durch die Feuerwehr-Facheinheit RHOT über die Beschaffung des Gerätes informiert.

Eine datenschutzrechtliche Prüfung vor jedem Einsatz ist objektiv nicht möglich, da das Flugsystem durch die Feuerwehr-Facheinheit RHOT in Gefahrensituationen genutzt wird, die ein unverzügliches Handeln erfordern, was eine derartige Prüfung im Vorfeld in der Regel nicht zulässt.

Geibert
Minister